

## Rahmenschutzkonzept für Laufveranstaltungen

Stand 02.06.2020

### A. Grundlagen

Das Schutzkonzept stützt sich auf folgende Grundlagen:

- 1 Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) des Bundesrates (Änderung vom 27. Mai 2020).
- 2 Neue Rahmenvorgaben für den Sport (BASPO und Swiss Olympic, 29.05.2020)
- 3 Hygiene- und Social-Distancing-Regeln des BAG.

Laufveranstaltungen unterscheiden sich grundlegend von anderen Veranstaltungen. Grosse Unterschiede gibt es auch zwischen Läufen in urbanen Gegenden und in den Bergen. Laufveranstaltungen werden daher aufgrund der übergeordneten Covid-19 Schutzziele als separate Branche behandelt.

### B. Einleitung

Laufveranstaltungen können wie folgt charakterisiert werden:

- finden in der freien Natur und im öffentlichen Raum statt;
- belegen sowohl private wie auch öffentliche Räume;
- sind aufgeteilt in spezifische Bereiche nur für Teilnehmende, Helfende und weitere in die Organisation eingebundene Personen;
- die Teilnehmenden bewegen sich ständig;
- für eine möglichst gleichmässige Verteilung auf der Laufstrecke sowie im Zieleinlauf können die Teilnehmenden in kleinere Startblöcke eingeteilt werden;
- setzen sich meistens aus verschiedenen Formaten zusammen (sog. Subevents), welche räumlich und zeitlich getrennt festgelegt werden können;
- die Teilnehmenden sind ausgeprägt naturverbunden, diszipliniert und umweltbewusst;
- den Teilnehmenden kann ein hohes Mass an Eigenverantwortung zugetraut werden.

Aufgrund dieser Charaktere sind Laufveranstaltungen prädestiniert, auch unter Einhaltung der Covid-19-Schutzziele durchgeführt werden zu können.

Die veranstaltungsspezifischen Schutzkonzepte sollen sich nach den nachfolgend beschriebenen Empfehlungen richten.

### C. Zielsetzung

Ziel ist es, die schrittweise Wiederaufnahme der Laufveranstaltungen unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Laufveranstaltern.

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept dient als Grundlage für die Erstellung der veranstaltungsspezifischen Schutzkonzepte. Die Schutzbestimmungen werden kontinuierlich den aktuellen COVID-19 Verordnungen angepasst.

## D. Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept für Laufveranstaltungen basiert auf folgenden Grundsätzen:

- 1 Alle Anwesenden (Teilnehmende, Helfende, Zuschauende, Medienschaaffende, Sponsoren, Partner) verpflichten sich im Interesse des Laufsports und gegenüber der gesamten Bevölkerung, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen.
- 2 Nur wer vollständig gesund ist, keine Vorerkrankungen oder Krankheits-/Covid-19-Symptome hat oder in Kontakt mit erkrankten Personen war, darf an der Veranstaltung anwesend sein. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- 3 Die Hygieneregeln sowie das Social Distancing müssen gemäss den aktuellen Vorgaben des BAG eingehalten werden.
- 4 Es muss sichergestellt werden, dass die maximal zulässige Personenanzahl in den Start- und Zielbereichen sowie weiteren Zonen mit kontrollierbaren Zugängen eingehalten werden kann. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass das Social Distancing zwischen den Personen eingehalten werden kann.
- 5 Alle Teilnehmenden, Helfenden und alle weiteren in die Organisation der Veranstaltung eingebundenen Personen müssen zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten registriert werden. Dies gilt auch für alle Zuschauende, Medienschaaffende, Sponsoren und Partner in den Start- und Zielbereichen, sowie weiteren Zonen mit kontrollierten Zugängen.

## E. Schutzkonzept

Die Schutzkonzepte der Laufveranstaltungen haben mindestens die nachfolgend aufgeführten Aspekte zu behandeln und zu dokumentieren. Die Konzepte sind frühzeitig den zuständigen kantonalen Ämtern zur Kenntnisnahme und Bewilligung der Laufveranstaltung einzureichen.

### 1 Risikoabwägung

#### a) Krankheitssymptome

Personen mit Krankheitssymptomen oder mit Kontakt zu erkrankten Personen dürfen an der Veranstaltung nicht anwesend sein.

#### b) Risikoabwägung

Im Rahmen einer laufspezifischen Risikoanalyse sollen allfällige spezielle Risiken im Zusammenhang mit Covid-19 identifiziert und Massnahmen geprüft werden.

### 2 An- /Abreise

Bei Anreise mit dem öV sind die entsprechenden Vorsichtsmassnahmen der jeweiligen Verkehrsbetriebe einzuhalten. Für die Festlegung von Schutzmassnahmen im öffentlichen Verkehr (z.B. tragen von Schutzmasken) sind die Betreiber zuständig.

Die Startzeiten der Startfelder/-blöcke sollen so festgelegt werden, dass eine Spitzenbelastung des ÖV's vermieden werden kann.

### 3 Infrastruktur

#### a) Platzverhältnisse

In Anlehnung an Kap. D4 und D5 sollen für die Start- und Zielbereiche und weitere mit Zugangskontrollen beschränkte Zonen sog. Belegungspläne erstellt werden. Daraus soll ersichtlich sein, wo wieviele Zuschauende und weitere Personen – nebst den Startenden bzw. Finishern – zugelassen werden können.

#### b) Startnummernausgabe

Der Veranstalter kann festlegen, ob er die Startnummern im Vorfeld den Teilnehmenden per Post zustellen oder vor Ort unter Einhaltung von Kap. E3a abgeben will. Falls die Startnummern vor Ort abgegeben werden, sollen die Helfenden mit entsprechenden Massnahmen geschützt werden, bsp. durch Tragen von Schutzmasken oder durch Aufstellen von geeigneten Schutzwänden (Plexiglas). Auf das Aufhängen von Start-/ Ranglisten wird verzichtet.

#### c) Kleider-/Wertsachendepot

Die Teilnehmenden sollen die Möglichkeit haben, Taschen und Wertsachen sicher aufbewahren lassen zu können. Sind Start- und Ziel an unterschiedlichen Orten, werden die Taschen an den Zielort transportiert.

#### d) Sponsorenvillage/Messe/Kinderhort

Darauf soll verzichtet werden. Der Sponsorenauftritt soll sich auf die Visibilität beschränken und keine Promotionsaktivitäten umfassen.

#### e) Helpdesks/Infopoints

Falls solche betrieben werden, sollen Helpdesks und Infopoints an denen mit Personenkontakt zu rechnen ist, mit geeigneten Schutzwänden (Plexiglas) versehen werden.

#### f) Festwirtschaft

Falls eine solche betrieben werden soll, sind die für Gastrobetriebe geltenden Vorschriften und Schutzkonzepte einzuhalten.

#### g) Startbereich

Der Veranstalter teilt die Teilnehmenden so in Startblöcke ein, dass die Anzahl erlaubter Personen nicht überschritten wird. Die Zuteilung ist für die Teilnehmenden verpflichtend und diese begeben sich erst kurz vor dem ihnen individuell vorgegeben Zeitpunkt in den für sie vorgesehenen Startbereich.

Um das Contact Tracing sicherzustellen, sind die Startintervalle und Zuteilungen der Teilnehmenden so festzulegen, dass alle Teilnehmenden innerhalb des jeweiligen Startblocks im Ziel eintreffen, bevor die erste Person des nächstfolgenden Startblocks das Ziel erreicht. Erfolgen mehrere Startblöcke, so müssen im Startbereich tätige Helfende Schutzmasken tragen.

#### h) Zielbereich

Zur Vermeidung von Ansammlungen sollen die Finisher angehalten werden, den Zielbereich unmittelbar nach Einnahme der Verpflegung sofort zu verlassen. Erfolgen mehrere Startblöcke, so müssen im Zielbereich tätige Helfende Schutzmasken tragen.

#### i) Siegerehrung

Auf Siegerehrungen ist zu verzichten.

#### j) Garderoben/Duschen

Es wird empfohlen, aus Gründen der Komplexität auf Garderoben und Duschen zu verzichten und die Teilnehmenden aufzufordern, bereits in Laufbekleidung anzureisen.

*k) Toiletten*

Es müssen genügend Toiletten zu Verfügung stehen. Sie sind regelmässig zu reinigen und zu desinfizieren sowie mit ausreichend Toilettenpapier, Papiertrocknungstüchern, Seifenspendern und Desinfektionsmittel auszurüsten. Der Abstand zwischen den Toiletten ist entsprechend Kap. D3a zu wählen und mögliche Kolonnen für das Anstehen zu markieren. Schilder sollen auf die Einhaltung der Abstandsregeln hinweisen.

*l) Verpflegung*

Im laufspezifischen Schutzkonzept ist aufzuzeigen, wie die Verpflegung auf den Zwischenposten sowie im Ziel unter Einhaltung der Hygieneregeln und Abstände angeboten werden kann. Ebenso ist zu beschreiben, wie die Abfallentsorgung vorgesehen ist. Alternativ kann der Veranstalter die Teilnehmenden auffordern, die Laufverpflegung selbst mitzunehmen und Abfälle zu Hause zu entsorgen.

*m) Kommunikationsmittel*

Funkgeräte und Kopfhörer sind zu desinfizieren, Mikrofone müssen foliert werden.

#### **4 Helfende und weitere in die Organisation eingebundene Personen**

*a) Anzahl*

Die Helfereinsätze sollen auf das absolute Minimum reduziert werden.

*b) Helfer Treffpunkte*

Nur Gruppenchefs sollen sich bei der Helferzentrale melden, um die notwendige Ausrüstung in Empfang nehmen zu können. Die Helfenden sollen sich direkt an den entsprechenden Einsatzort begeben und ihre Bereitschaft über elektronische Kommunikation melden.

*c) Ausrüstung*

Alle Helfenden sollen mit einer Schutzmaske, jene im Verpflegungsbereich zusätzlich mit Handschuhen ausgerüstet werden. Im veranstaltungsspezifischen Schutzkonzept ist vorzugeben, bei welchen Tätigkeiten die Schutzmittel zu tragen sind.

*d) Einhaltung Schutzmassnahmen*

Alle in die Organisation der Veranstaltung eingebundenen Personen müssen betreffend Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen des BAG instruiert werden.

#### **5 Zuschauende**

*a) Grundsätze*

Im öffentlichen Bereich entlang der Strecke gilt die maximal zulässige Anzahl für Spontanversammlungen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln des BAG. Der Veranstalter soll auf Angebote für Zuschauer im öffentlichen Raum verzichten.

*b) Zuschauende in den Start- und Zielbereichen und weiteren zugangskontrollierten Zonen*

In Anlehnung an Kapitel D4, D5 und E3a muss sichergestellt werden, dass die maximal zulässige Personenanzahl in den Start- und Zielbereichen sowie weiteren Zonen mit kontrollierbaren Zugängen eingehalten werden kann. Von den in diesen Bereichen zugelassenen Zuschauenden müssen Kontaktdaten mit Ein- und Ausgangszeiten notiert werden.

*c) Schutzmassnahmen*

Zuschauende sind selbst für die Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen des BAG verantwortlich.

## 6 Information

Die Veranstalter stellen Plakate und Informationstafeln über die geltenden Regeln und Vorsichtsmassnahmen auf (insbesondere an neuralgischen Punkten). Die Teilnehmenden, Helfenden und weitere in die Organisation eingebundene Personen erhalten im Voraus eine Instruktion mit den geltenden Schutzmassnahmen. Über die Beschallungsanlagen sollen regelmässige Covid-19 Infodurchsagen erfolgen.

## 7 Verantwortlichkeiten

### a) Veranstalter

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den Erlass und die Umsetzung des veranstaltungsspezifischen Schutzkonzeptes. Er bezeichnet dazu einen Corona-Beauftragten, welcher die Instruktion der Helfenden und Umsetzung leitet und dokumentiert.

### b) Eigenverantwortung

Teilnehmende, Helfende, Zuschauende, Medienschaffende, Sponsoren und Partner handeln eigenverantwortlich und solidarisch, sich selbst und allen anderen Beteiligten sowie der Veranstaltung gegenüber. Die Veranstalter sorgen dafür, dass dieser Apell über alle Kanäle kommuniziert wird.

## 8 Zuständigkeiten und Kommunikation des Schutzkonzeptes

Für die Bewilligung der Laufveranstaltung aufgrund des laufspezifischen Schutzkonzeptes ist die Standortgemeinde nach Rücksprache mit dem Kanton zuständig.

Swiss Running und Swiss Runners kommunizieren dieses auf ihren Kanälen an die Running Community und stellen es den Laufveranstaltern direkt zu. Diese klären mit den lokal zuständige Bewilligungsbehörde die Voraussetzungen für die Durchführung einer Laufveranstaltung ab.

## Anhang

Merkblatt BASPO / Swiss Olympic

## Impressum

Auskünfte: Swiss Runners, Geschäftsstelle: Würzenbachstrasse 13, 6006 Luzern /  
Telefon 041 375 03 30 / Fax 041 375 03 31 / [www.swissrunners.ch](http://www.swissrunners.ch)

Verfasser: Reto Schorno (SwissCityMarathon-Lucerne), Andrea Tuffli (Swissalpine)

Rahmenvorgaben für den Sport  
nach Lockerung der Massnahmen

## Spirit of Sport

heisst jetzt...



**Schutzkonzept** der Vereine  
und Sportanlagenbetreiber beachten



**Sportveranstaltung**  
mit max. 300 Personen



Einhaltung der  
**Hygieneregeln**  
des BAG



**Symptomfrei**  
ins Training/Wettkampf



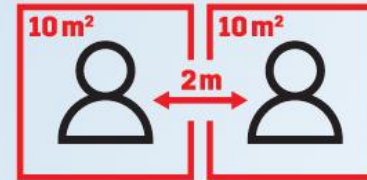
**Präsenzlisten**  
(Rückverfolgung von engen  
Kontakten – Contact Tracing)



**Verbot von  
Sportwettkämpfen**  
mit engem Körperkontakt



Training von Sportarten mit engem Körperkontakt  
**in beständigen Gruppen**



**Distanz halten**  
(10m<sup>2</sup> Trainingsfläche pro Person,  
wenn immer möglich 2 m Abstand)

Gültig ab 6. Juni 2020